

**Kostenschätzung
für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen**

Gebührenstaffel I

**Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder
der Art der lang gestreckten Anlage**

Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.7 sind mit dem Wertfaktor zu multiplizieren, der sich nach dem Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage ergibt.

| Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen | | |
|--|----------------|------------|
| Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke | | Wertfaktor |
| über | bis | |
| 0,00 EUR | 3 000,00 EUR | 0,8 |
| 3 000,00 EUR | 10 000,00 EUR | 0,9 |
| 10 000,00 EUR | 20 000,00 EUR | 1,0 |
| 20 000,00 EUR | 40 000,00 EUR | 1,1 |
| 40 000,00 EUR | 100 000,00 EUR | 1,2 |
| 100 000,00 EUR | 250 000,00 EUR | 1,3 |
| 250 000,00 EUR | | 1,4 |

| Vermessung lang gestreckter Anlagen mit mehr als 100 m Länge aus Anlass der Neuanlage oder baulichen Veränderung und von Kreisverkehrsplätzen | |
|--|------------|
| Art der Anlage | Wertfaktor |
| zweibahnige Straßen mit zwei und mehr Fahrstreifen je Richtung, die durch ein Bauwerk, z. B. Mittelstreifen mit Schutzplanken, voneinander getrennt sind, Eisenbahnen, Gewässer 1. Ordnung | 1,3 |
| einbahnige Straßen mit zwei und mehr Fahrstreifen und mehr als 5 m Fahrbahnbreite, Gewässer 2. Ordnung | 1,2 |
| sonstige Straßen, Wege, Gewässer und Anlagen | 1,0 |

Anmerkung zur Gebührenstaffel I

Bei der Vermessung mehrerer zusammengehörender lang gestreckter Anlagen innerhalb eines Antrages ist der Wertfaktor der Hauptanlage anzusetzen.